

Antrag der Redaktionskommission* vom 14. November 2008

4483 b

**Gesetz
über die Anpassung des Feuerwesens
an das Konzept Feuerwehr 2010**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Februar 2008 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 26. September 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

§ 16. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

a. ABC-Schutz

Massnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen bei und zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen,

b. A-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von radioaktiven Stoffen oder radioaktiver Strahlung, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

c. B-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

d. C-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen einschliesslich Öl, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Aufgaben der
Feuerwehr

§ 16 a. ¹ Die Feuerwehr

- a. ist zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben verpflichtet,
- b. leistet Hilfe bei atomaren, biologischen und chemischen Schadenereignissen (ABC-Schutz),
- c. leistet Nachbarschaftshilfe ausserhalb ihres Einsatzgebietes.

² Durch die kantonale Feuerwehrverordnung können der Feuerwehr weitere mit dem Auftrag gemäss Abs. 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.

³ Die Feuerwehr und die weiteren Partnerorganisationen im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes koordinieren ihre Ausbildungen, Alarmierung, Einsätze und Ausrüstungen.

Marginalie zu § 17:

Allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden

Ortsfeuerwehr

§ 18. ¹ Die Gemeinden

- a. unterhalten eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr,
- b. stellen ihrer Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung,
- c. errichten und unterhalten die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen,
- d. sorgen für die Ausbildung ihrer Feuerwehr.

² Die Gemeinden können diese Aufgaben gemeinschaftlich besorgen.

Stützpunkt-
feuerwehr

§ 19. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Berufsfeuerwehren als Stützpunkte für die regionale Hilfeleistung bei Sonder- oder Grossereignissen bestimmen.

² Die Gebäudeversicherungsanstalt legt Organisation und Einsatzgebiet des Stützpunktes fest.

Berufs-
feuerwehr

§ 20. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten eine Berufsfeuerwehr. Im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt können weitere Gemeinden und Betriebe eine Berufsfeuerwehr unterhalten.

§ 21. ¹ Grössere öffentliche oder private Betriebe mit hoher Brandgefährlichkeit, hoher Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Ortsfeuerwehr unterhalten eine Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschzüge leisten auch Hilfe ausserhalb des Betriebsareals.

Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschzug

² Die Kantonale Feuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr als selbstständige Feuerwehr anerkennen. Sie erlässt über die Bedingungen und Folgen der Anerkennung ein Reglement. Betriebslöschzüge sind der Ortsfeuerwehr der Standortgemeinde unterstellt.

§ 22. Die Gemeinden und Betriebe organisieren sich so, dass die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt gewährleistet ist.

Einsatzbereitschaft

§ 23. ¹ Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Bei Mängeln veranlasst er deren Behebung und erstattet der Gebäudeversicherungsanstalt Bericht.

Statthalter

² Der Statthalter inspiziert unter Beizug von Feuerwehrexperten mindestens alle drei Jahre die Orts-, Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren sowie die Betriebslöschzüge.

Marginalie zu § 24:

Kantonale Feuerwehr

§ 24 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kantonale Aufsicht

³ Die Kantonale Feuerwehr kann den Gemeinden und Betrieben Weisungen erteilen. Sie kann durch ihre Mitarbeiter oder von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden und Betrieben durchführen.

⁴ Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn in einer Gemeinde oder in einem Betrieb die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt nicht gewährleistet ist.

§ 26. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt legt die minimalen Mannschaftsbestände im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan fest.

b. Bestand und Entschädigung

Abs. 2 unverändert.

§ 27. ¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich, ausgenommen Einsätze nach Abs. 2 sowie §§ 28 und 29.

Kostensersatz
a. Allgemein

² Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,
- c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
- d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,
- e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

³ Im Strafverfahren gegen den Verursacher hat die Gemeinde die Stellung einer Geschädigten.

b. Verkehrs-
unfälle und
Fahrzeugbrände

§ 28. ¹ Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt der Halter des Fahrzeuges die Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und für Rettungen einschliesslich eines angemessenen Anteils für die Einsatzvorbereitung.

² Sind mehrere Fahrzeughalter beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Beanspruchung des Feuerwehreinsatzes.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.

⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

c. ABC-Schutz

§ 29. ¹ Der Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses trägt sämtliche Aufwendungen für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung einschliesslich eines nach der Schwere des Ereignisses bemessenen Anteils an die Aufwendungen für

- a. den Unterhalt und Betrieb der Stützpunkte im Bereich des ABC-Schutzes sowie des B-Regionallabors,
- b. die altersbedingte Erneuerung der für den ABC-Schutz erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungen und Materialien,
- c. die Ausbildung im ABC-Schutz.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.

⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft erlassen einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

⁵ Bei fehlendem, unbekanntem oder zahlungsunfähigem Verursacher kann die Gebäudeversicherungsanstalt den Gemeinden, die einen Stützpunkt für den ABC-Schutz betreiben, angemessenen Ersatz für die Kosten des Feuerwehreinsatzes leisten.

§ 30. Die Gemeinden und die Gebäudeversicherungsanstalt nehmen die ihnen durch dieses Gesetz und die kantonale Feuerweherverordnung übertragenen Aufgaben im Feuerwehrewesen mit hoheitlichen Befugnissen wahr.

Hoheitliche
Tätigkeit

§ 31. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Betrieben, die eine anerkannte Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug unterhalten, Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren.

Subventionen

Abs. 2 unverändert.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt von Hydranten gewähren, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen.

⁴ Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 a. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann einen zentralen Einkauf von Feuerwehrmaterial und -fahrzeugen für die Feuerwehren betreiben. Sie kann auch damit zusammenhängende Leistungen anbieten und weitere Abnehmer beliefern.

Zentraler
Materialeinkauf

§ 35. Abs. 1 unverändert.

² Die Übungs- oder Einsatzleitung orientiert die Eigentümer bei grösseren Übungen vorgängig oder im Ernstfall so bald als möglich.

c. Benützung
von Sachen
Dritter

Abs. 3 unverändert.

§ 37. ¹ Gegen Anordnungen der Feuerwehroorgane der Gemeinden kann an das Statthalteramt rekurriert werden. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes findet keine Anwendung.

Rechtsschutz

² Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerwehr kann bei der Rekurskommission der Gebäudeversicherung Rekurs erhoben werden. Gegen Entscheide der Rekurskommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach §§ 41–71 VRG erhoben werden.

Strafbestimmungen

§ 38. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. gegen Anordnungen, die gestützt auf § 1 Abs. 1 erlassen worden sind, insbesondere gegen ein allgemeines Feuerverbot verstösst,
- b. gegen § 12 verstösst.

² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

II. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Kostentragung

§ 33. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 14. November 2008

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann